

Tätigkeitsbericht der Heimaufsichtsbehörde im Landkreis Tübingen für die Jahre 2017 und 2018

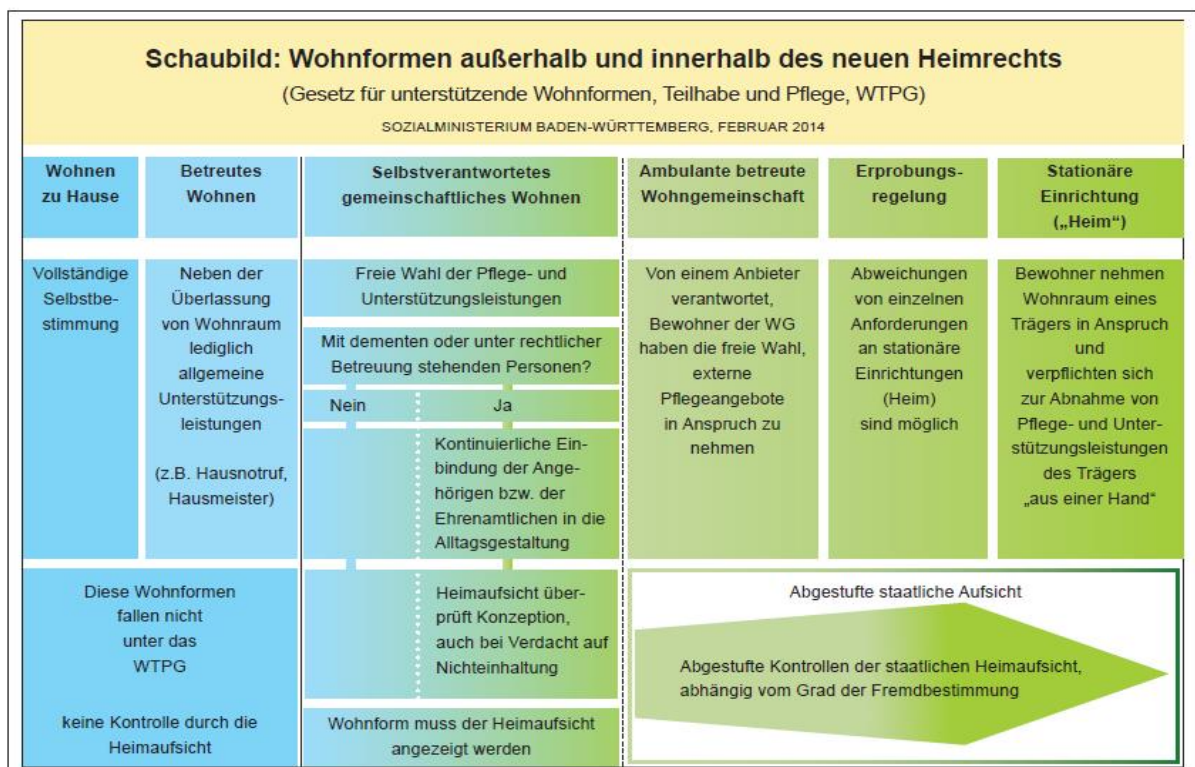
1. Allgemeines zur Aufgabe

Die Heimaufsicht ist eine im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung staatliche Aufgabe des Landratsamtes. Grundlage für die Arbeit der Heimaufsichtsbehörde sind das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG)) und die dazu gehörenden Verordnungen, wie die Landesheimmitwirkungsverordnung, Landesheimbauverordnung sowie seit 01.02.2016 die Landespersonalverordnung. Das Landratsamt unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Landes und damit den Weisungen des Regierungspräsidiums und des Sozialministeriums.

Der Anwendungsbereich des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) ist in § 2 WTPG geregelt. Es werden stationäre Einrichtungen sowie die Bereiche der ambulant betreuten Wohngemeinschaften überwacht. Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften teilen sich in ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach den §§ 4 und 5 WTPG und in ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen nach den §§ 4 und 6 WTPG auf.

Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 WTPG wie auch das Betreute Wohnen und selbständig wirtschaftende und eigenständige Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne von § 41 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) fallen -wie auch zu Zeiten der Gültigkeit des LHeimG- nicht unter das WTPG.

Das nachfolgende Schaubild des Sozialministeriums Baden-Württemberg bietet einen Überblick über die Wohnformen außerhalb und innerhalb des neuen Heimrechts.



Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags überprüft und berät die Heimaufsichtsbehörde weiterhin jährlich die stationären Einrichtungen im Landkreis Tübingen. Seit Einführung des WTPG werden zudem die ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Leistungsaufnahme entsprechend § 18 WTPG zeitlich begrenzt jährlich überprüft.

Die Heimaufsichtsbehörde wirkt bei den Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften darauf hin, dass die Bewohner ein würdevolles, möglichst selbstständiges Leben führen können, die notwendige Unterstützung erhalten und dabei die fachlichen Standards eingehalten werden. Es wird insbesondere die Qualität des Wohnens, die bauliche Ausstattung in den Wohnformen sowie der Personalbereich überprüft. Ferner werden bei stationären Einrichtungen die Bereiche der Betreuung und Pflege, der hygienischen Verhältnisse, der Arzneimittelversorgung sowie das Qualitäts- und Beschwerdemanagement kontrolliert.

Mit der Einführung der Landespersonalverordnung zum 01.02.2016 haben die Heimaufsichtsbehörden bei den Personalentscheidungen mehr Aufwand, um die verschiedenen Personalkonstellationen insbesondere im Bereich der Einrichtungs- und Pflegedienstleitung zu bescheiden.

Die Heimaufsichtsbehörde ist im Landratsamt Tübingen Teil der Abteilung Gesundheit, die organisatorisch zum Geschäftsbereich 3 Gesundheit, Veterinärwesen, Umwelt und Forst gehört.

Um sicherzustellen, dass die Qualität der Pflege und Betreuung der Bewohner in den stationären Einrichtungen aus medizinischer Sicht fachlich beurteilt wird, arbeitet die Heimaufsichtsbehörde eng mit den Ärzten der Abteilung Gesundheit und externen Pflegefachkräften zusammen. Die externen Pflegefachkräfte stehen ebenfalls für die Überprüfung der vorhandenen Personalstrukturen und zur Dienstplanauswertung zur Verfügung.

Das Sachgebiet „Allgemeiner Gesundheitsschutz/Infektionsschutz“ der Abteilung Gesundheit unterstützt und berät die Heimaufsichtsbehörde bei hygienischen Fragestellungen. Zudem finden infektionsschutzrechtliche Begehungen in eigener Zuständigkeit statt.

Daneben besteht eine gute Vernetzung mit der Fachaufsicht und den anderen Heimaufsichtsbehörden im Regierungsbezirk Tübingen. Regelmäßiger Informationsfluss und Austausch, Diskussionen zur Gesetzesauslegung und Rechtsfolgen sowie anonyme Fallbesprechungen, dienen der optimalen Kontrolle und Beratung der Einrichtungen.

Mit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 25 WTPG findet weiterhin ein guter Austausch statt. Grundsätzlich wird bei Bedarf am jährlichen Turnus für gemeinsame Sitzungen festgehalten.

Der Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK)/Private Dienst der Krankenkassen (PKV) und die Heimaufsichtsbehörde sind stetig bemüht die geplanten Begehungen entsprechend zu koordinieren, so dass in der Vielzahl der Fälle ein Abstand von mindestens vier Monaten zwischen den einzelnen Begehungen erreicht wird.

2. Struktur und Überwachungstätigkeit im Landkreis

a) Struktur

- stationäre Einrichtungen:

Die Struktur der stationären Einrichtungen im Landkreis Tübingen stellte sich zum Stichtag 31.12.2017 wie folgt dar:

Ort	Anzahl	Art der stationären Einrichtungen	Platzzahl 31.12.2017	Platzzahl 31.12.2018
Ammerbuch	1	Altenpflegeeinrichtung	29	29
Bodelshausen	1	Altenpflegeeinrichtung	69	69
	3	Behinderteneinrichtungen	48 / 25 / 14	48 / 25 / 14
Dettenhausen	1	Altenpflegeeinrichtung	35	35
Dußlingen	1	Altenpflegeeinrichtung	42	42
Gomaringen	1	Altenpflegeeinrichtung	52	52
	1	Behinderteneinrichtung	17	17
Hirrlingen	1	Altenpflegeeinrichtung	15	15
Kirchentellinsfurt	1	Altenpflegeeinrichtung	35	35
Kusterdingen	1	Altenpflegeeinrichtung	30	30
Mössingen	4	Altenpflegeeinrichtungen	70 / 88 / 15 / 72	70 / 88 / 15 / 72
	2	Behinderteneinrichtungen	26 / 19	26 / 19
Nehren	1	Altenpflegeeinrichtung	40	40
Neustetten	1	Altenpflegeeinrichtung	36	36
Ofterdingen	1	Altenpflegeeinrichtung	20	20
Rottenburg a.N.	6	Altenpflegeeinrichtungen	69 / 61 / 48 / 41 / 10 / 12	69 / 61 / 48 / 41 / 10 / 12
	1	Behinderteneinrichtung	41	41
	1	Altenpflegeeinrichtung für psychisch Kranke	22	22
Starzach	1	Altenpflegeeinrichtung	26	
Tübingen	9	Altenpflegeeinrichtungen	120 / 110 / 80 / 75 / 59 / 31 / 15 / 39 / 46 26 / 12 / 6 / 7 / 7	120 / 110 / 80 / 68 / 59 / 31 / 15 / 39 / 46 26 / 12 / 6 / 7 / 7
	5	Behinderteneinrichtungen	32 / 18 / 12	32 / 18 / 12
	3	Einrichtungen für psychisch Kranke		
insgesamt	47		1.822	1.815

Auch in den Jahren 2017 und 2018 hat sich die Struktur der Einrichtungen im Landkreis Tübingen nur gering verändert. Nach beendeten Sanierungsarbeiten einer Einrichtung für Menschen mit psychischen Erkrankungen konnte die Einrichtung 2017 wieder in Betrieb genommen werden. Die Bewohner lebten bis zur Fertigstellung übergangsweise in anderen Wohnungen/Einrichtungen des Trägers. Eine Altenpflegeeinrichtung hat einen Wohnflügel mit 7 Bewohnerzimmern zu Gunsten von Personalwohnungen umgewandelt. Im Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wurde bereits mit der Umsetzung der LHeimBauVO begonnen und stationäre Wohngruppen in stationäre Wohnungen umgewandelt. Die Umsetzung der LHeimBauVO ist zwischenzeitlich auch bei den Trägern der Altenpflegeeinrichtungen ein zentrales Thema.

➤ ambulant betreute Wohngemeinschaften §§ 4 - 6 WTPG:

Die Struktur der ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Landkreis Tübingen stellte sich zum Stichtag 31.12.2017 und 31.12.2018 wie folgt dar:

Ort	Anzahl	Art der ambulant betreuten Wohngemeinschaft	Platzzahl	Platzzahl
Tübingen	3	ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf	6, 7, 8	6, 7, 8
Hirrlingen	1	ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf	8	8
Rottenburg	2	ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf (Intensivpflege), ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf	mit je 8	mit je 8

b) Begehungen

➤ stationäre Einrichtungen:

Die Heimaufsichtsbehörde hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in den Jahren 2017 und 2018 bei jeder stationären Einrichtung eine Regelbegehung durchgeführt und somit die gesetzlichen Vorgaben zu 100 % erfüllt.

Jahr	Zahl der Einrichtungen	Regelbegehungen	Anlassbezogene Begehungen
2017	47	47	3
2018	47	47	4

➤ ambulant betreute Wohngemeinschaften §§ 4 - 6 WTPG:

Aktuell sieht das Gesetz lediglich für die ersten 3 Jahre ab Eröffnung eine Überprüfung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Form von jährlichen unangekündigten Regelbegehungen durch die Heimaufsicht vor. Darüber hinaus darf die Heimaufsicht nur noch im Beschwerdefall eine unangekündigte Begehung durchführen. Die Heimaufsichtsbehörde hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in den Jahren 2017 und 2018 alle bis zum Stichtag eingeordneten Wohngemeinschaften überprüft.

Jahr	Zahl der Einrichtungen	Regelbegehungen	Anlassbezogene Begehungen
2017	6	6	
2018	6	5	3

c) Beschwerden

➤ stationäre Einrichtungen:

Die Beschwerden in den Jahren 2017 und 2018 gingen überwiegend von Angehörigen, Bewohnern, Bewohnerbeiräten und anonymen Personen bei der Heimaufsichtsbehörde des Landratsamts Tübingen ein.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nimmt die Heimaufsichtsbehörde die Beschwerden sowie Fragen zu Rechten und Pflichten nach dem WTPG entgegen, überprüft diese zeitnah und wirkt im Rahmen der Beratung auf eine sachgerechte Lösung hin.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die wesentlichen Beschwerdepunkte zusammengestellt:

	2017	2018
Pflege/Medikamente	3	2
Personal	3	2
Ausstattung/Bauliches	1	4
Ernährung	2	3
Qualitäts- und Beschwerdemanagement	1	3

- ambulant betreute Wohngemeinschaften §§ 4 - 6 WTPG:

Im Jahr 2017 ging eine Beschwerde zum Thema Abrechnung ein. 2018 gab es eine Beschwerde hinsichtlich des Versorgungsstandards in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Die Beschwerdeführer gingen dabei von einem Soll-Standard eines klassischen Pflegeheims aus.

d) Beratungen

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Heimaufsichtsbehörde liegt in der Information und Beratung von Bewohnern, stationären Einrichtungen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, sowie Angehörigen, Bewohnerbeiräten, Trägern und Anbietern. Der Beratungsauftrag begleitet die Beteiligten von der Schaffung von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften bis hin zum Betrieb der Wohnformen.

- stationäre Einrichtungen

Bei der täglichen Arbeit stand das Thema „Umsetzung der Landesheimbauverordnung“ sowohl bei geplanten Neubauten als auch bei den Bestandsbauten bei den Beratungen im Vordergrund. Aufgrund des nahenden Umsetzungstermins 31.08.2019, steigerte sich der Handlungs- und Beratungsbedarf ganz erheblich. Viele der Beratungen erfolgten vor Ort bei den jeweiligen Einrichtungen.

- ambulant betreute Wohngemeinschaften

In den Jahren 2017 und 2018 hat die Heimaufsichtsbehörde im Vergleich zum Vorjahr erneut Interessierte intensiv zu den Themen „selbstverantwortete Wohngemeinschaften“ sowie „ambulant betreute von einem Anbieter verantwortete Wohngemeinschaften“ beraten. Durch die finanziellen Förderungsmöglichkeiten stieg das Interesse seitens der Anbieter/Initiatoren. Auch hier fanden im Vorfeld entsprechende Vor-Ort-Besichtigungen statt.

e) Maßnahmen

- stationäre und ambulant betreute Wohngemeinschaften

Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist die Heimaufsichtsbehörde verpflichtet Maßnahmen nach den §§ 21 bis 24 WTPG zu ergreifen.

Im Jahr 2018 wurde eine ordnungsrechtliche Anordnung wegen eines festgestellten und nicht beseitigten Mangels gegen den Anbieter einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft erlassen.

In der Praxis werden die bei Begehungen festgestellten Mängel im Abschlussgespräch thematisiert. In begründeten Einzelfällen erfolgt, neben der Beratung vor Ort, die Anordnung erforderlicher Maßnahmen. Es wird ein Prüfbericht zur Begehung erstellt. Mit Einführung des § 8 WTPG „Transparenzgebot“ wird zudem eine anonymisierte Ausfertigung, die ggfs. Dritten auf Wunsch ausgehändigt werden kann, angefertigt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die ordnungsrechtlichen Maßnahmen der Heimaufsichtsbehörde in den Jahren 2017 und 2018:

Maßnahmen	2017	2018
Anzahl der Beratungen nach §§ 21 WTPG	52	59
Anzahl der Anordnungen nach § 22 WTPG	0	1
Ordnungswidrigkeitenverfahren § 27 WTPG	0	0

3. Qualität

- stationäre Einrichtungen

Nachstehende Aufstellung weist die festgestellten Bereiche der bei den Regelbegehungen festgestellten Beanstandungen in den Jahren 2017 und 2018 aus:

	2017	2018
Dokumentation	35	31
Personal	5	1
Hygiene	13	4
Medikamente und Lagerung der Medikamente	25	22
Qualitätsmanagement	4	13
Freiheitsentziehende Maßnahmen	6	1
Sonstiges (z. B. baulich, Klingelanlage, Bewohnerbeirat, Ausstattung, Spenden, Geruch, Tiere)	21	6

In den Jahren 2017 und 2018 hat sich trotz punktueller Beanstandungen die in den stationären Einrichtungen des Landkreises Tübingen überwiegend gute Pflege- und Betreuungsqualität erneut bestätigt.

Wie uns die Einrichtungen in den letzten beiden Jahren berichteten, stellt sich die Gewinnung von Fachpersonal trotz erheblichen Bemühungen noch schwieriger dar, als in den Vorjahren. Bei den Dienstplanauswertungen konnten ferner vermehrt krankheitsbedingte Ausfälle der eingeteilten Mitarbeiter sowie viele langzeitkranke Mitarbeiter festgestellt werden.

4. Informationsveranstaltung der Heimaufsicht

Die Reihe der jährlichen Informationsveranstaltungen für Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen der stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie für Menschen mit Behinderungen könnte auch in den Jahren 2017 und 2018 fortgesetzt werden.

Im Jahr 2017 standen ein Vortrag mit dem Thema „Medizinprodukte; Was ist wichtig für die Heime?“ mit Referentinnen des Regierungspräsidiums Tübingen und ein weiterer Vortrag zum Thema „Infektionsprävention in Heimen“ durch einen Arzt der Abteilung Gesundheit auf dem Programm. Im Jahr 2018 gab es einen Vortrag zum Thema „Schmerz und Schmerztherapie bei schwerpflegebedürftigen Menschen“ mit einem ehem. Oberarzt der Tropenklinik Paul-Lechler-Krankenhaus als Referenten und einen Vortrag zum Thema „Wundmanage-

ment in stationären Einrichtungen allgemein und aus Sicht der hausärztlichen Versorgung“ mit einem leitenden Arzt der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik als Referent sowie einer niedergelassenen Hausärztin als Co-Referentin.

Bei der Themenauswahl haben wir uns wieder von den bei den Begehungen gewonnenen Erkenntnissen leiten lassen. Die Informationsveranstaltungen waren gut besucht und fanden reges Interesse bei den Teilnehmern.

5. Ausblick

Das große Thema Umsetzung der Landesheimbauverordnung wird zumindest die erste Jahreshälfte 2019 noch beherrschen. Der Beratungsaufwand steigt nach wie vor von Jahr zu Jahr stetig an.

Daneben nehmen der Beratungsbedarf bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften und bei ambulant betreuten von einem Anbieter verantworteten Wohngemeinschaften sowie die Anzahl an Regelbegehungen weiter zu.